

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. Dezember 2013

Seite 132

66. Jahrgang – Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Dezember 2013 und Januar 2014

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Coburg am 16. März 2014

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jagd- und Fischereimuseum Schloß Tambach (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2013

Stadt Coburg

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen CEB (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens CEB (Entwässerungssatzung – KU- EWS)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2013

Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Dezember 2013 und im Januar 2014

Stadt Coburg

- 21./22.12. Dr. Hans Uebel, Löwenstr. 11, Tel. 09561/95464 u. 0171/2641872
- 23./24.12. Dr. Robert Willecke, Mohrenstr. 8, Tel. 09561/95100 u. 09561/33936
- 25.12. Dr. Jochen Weiß, Mohrenstr. 12, Tel. 09561/74030
- 26.12. Dr. Hans Uebel, Löwenstr. 11, Tel. 09561/95464 u. 0171/2641872
- 27./28.12. Dr. Gyula Takacs, Bahnhofstr. 27, Tel. 09561/51380
- 29./30.12. ZA Thomas Steinbrückner, Wirtsgrund 20, Tel. 09561/236929
- 31.12. ZA Oliver Schwarm, Creidlitzer Str. 100, Tel. 09561/201866

- 01.01. Dr. Holger Schneiderbanger, Löwenstr. 11, Tel. 09561/95464
- 02./03.01. Dr. Bertram Richter, Hindenburgstr. 12, Tel. 09561/94879 u. 0160/97019726
- 04./05.01. Dr. Martin Peschla, Max-Böhme-Ring 1, Tel. 09561/94010
- 06.01. Dr. Walter Panhans, Mohrenstr. 3, Tel. 09561/95866 u. 09561/26438
- 11./12.01. Dr. Jochen Weiß, Mohrenstr. 12, Tel. 09561/74030
- 18./19.01. Dr. Robert Willecke, Mohrenstr. 8, Tel. 09561/95100 u. 09561/33936
- 25./26.01. Dr. Stefan Wulf, Seifartshofstr. 36, Tel. 09561/90264

Landkreis Coburg

- 21./22.12. Dr. Andrea Krause, Rödental, Bürgerplatz 11 a, Tel. 09563/74640
- 23./24.12. ZA Matthias Frieß, Bad Rodach, Heldburger Str. 56, Tel. 09564/80160 u. 09564/80251
- 25.12. Dr. Jens-Uwe Grünberg, Eberfsdorf, Ehrlicherstr. 1, Tel. 09562/1261 u. 09560/981788
- 26.12. ZÄ Sabine Gutjahr, Bad Rodach, Heldburger Str. 1, Tel. 09564/80380
- 27./28.12. Dr. Heiko Härtl, Rödental, Mahnberg 5, Tel. 09563/2032
- 29./30.12. ZÄ Elisabeth Hannig, Ebersdorf, Sonneberger Str. 54, Tel. 09562/4222
- 31.12. Dr. Susann Hayler, Rödental, Bürgerplatz 11 a, Tel. 09563/74640 u. 0171/5881878
- 01.01. Dr. Michael Jörg, Neustadt, Arnoldplatz 6, Tel. 09568/87690 u. 09568/86838
- 02./03.01. Dr. Mislav Karoglan, Dörfles-Esbach, Eisenacher Str. 4 a, Tel. 09561/68800
- 04./05.01. Dr. Hubert Kluger, Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 8, Tel. 09568/5779 u. 09568/86622
- 06.01. ZÄ Annett Kauczor, Bad Rodach, Heldritterstr. 19, Tel. 09564/232
- 11./12.01. ZÄ Lidia Kubicz-Aschauer, Neustadt, Heubisher Str. 16, Tel. 09568/897401 u. 0170/8403090
- 18./19.01. Dr. Ursula Pfeffer, Ahorn, Fliederweg 25, Tel. 09561/26046
- 25./26.01. Dr. Christian Neag, Ebersdorf, Langer Weg 14, Tel. 09562/1059

Dienstbereitschaft:

In der Praxis von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, in der übrigen Zeit Behandlungsbereitschaft.

Die Tonbandansage für den Notfalldienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 0921/761647 zu hören. Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter: www.notdienst-zahn.de.

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Coburg am 16. März 2014

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 60 Kreisräten und des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Dienstgebäude:

Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60,
96450 Coburg, Zimmer -Nr. E 44,

übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistages nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen des Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zur Kreisrätin/zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Für die Wahl zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. (Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr.)

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im

Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl) siehe auch Nr. 6.5).

Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis

wahlberechtigt waren,

- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre
- etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die
- Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- Bei der Kreistagswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

7.2 Die Niederschrift, ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedruckt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als

Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Dem Wahlvorschlag muss eine Bescheinigung über das Wahlrecht beigefügt werden. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsverammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf und Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats oder des Kreistags muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person eine Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats oder des Kreistags muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Der Wahlvorschlag muss eine Bescheinigung der Gemeinde über das Wahlrecht enthalten. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreiswahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde / Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Kreistagswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18.:00 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Landratswahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Coburg, 17.12.2013
Wahlleiterin des Landkreises Coburg
Jennifer Jahn

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Jagd- und Fischereimuseum Schloß Tambach (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	76.700,00 €
und	

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.200,00
--	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 7.670,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel satzungsgemäß:

Förderverein „Jagd- und Fischereimuseum Schloß Tambach e.V.“	
--	--

(2) Schuldendienstumlage

Das Umlagesoll für die jährliche Schuldendienstumlage (Zinsen, Verwaltungskosten und Tilgung) wird auf 2.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel satzungsgemäß:

Landkreis Coburg	1.400,00 €
Förderverein „Jagd- und Fischereimuseum Schloß Tambach e.V.“	1.400,00 €

(3) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird 2013 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Coburg, 13.12.2013
Zweckverband Jagd- und Fischereimuseum
Schloß Tambach
Michael Busch, Landrat
Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband Jagd- und Fischereimuseum Schloss Tambach, Sitz Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, hat am 27.11.2013 die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Sie wurde der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und lt. E-Mail der Regierung von Oberfranken vom 12.12.2013 nicht beanstandet.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang nach der amtlichen Bekanntmachung im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer Nr. 168, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Coburg, 17.12.2013
Landratsamt Coburg
Michael Busch, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Stadt Coburg

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993 S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013, GVBl. S. 404), folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung von 03.07.2007, Coburger Amtsblatt Nr. 31 vom 10.08.2007 in der vom 31.10.2009 am gültigen Fassung, Coburger Amtsblatt Nr. 39 vom 30.10.2009):

§ 1

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung

mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|---|---------|
| 1. einer wissenschaftlichen Fachkraft | 31,00 € |
| 2. einer geprüften archivischen Fachkraft | 26,00 € |
| 3. einer Verwaltungskraft/Hilfskraft | 18,00 € |

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder in Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erteilung einer Auskunft | |
| a) aus einem Personenstandsbuch oder -register | 7,00 € |
| b) aus einer Sammelakte | 10,00 € |
| 2. Erteilung von Abschriften | |
| a) unbeglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder -register | 7,00 € |
| b) beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder -register | 10,00 € |
| 3. Vorlage einer Bauakte | 18,00 € |

Ist bei einer Amtshandlung nach Satz 4 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 5,00 € bis 100,00 €.“

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. Bürokopien
(Endformat DIN A4 oder kleiner) | |
| s/w | 0,50 € |
| Farbe | 1,00 € |
| 2. Bürokopien
(Endformat >DIN A4 bis DIN A3) | |
| s/w | 1,00 € |
| Farbe | 2,00 € |
| 3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches | |
| a) Endformat DIN A4 oder kleiner | 0,50 € |
| b) Endformat > DIN A4 bis DIN A3 | 1,00 € |

4. Ausdrücke von Dateien in Fotoqualität

- | | | |
|----|-------------------------------|--------|
| a) | Grundgebühr pro Bild | 3,00 € |
| b) | Endformat DIN A4 oder kleiner | |
| | s/w | 1,00 € |
| | Farbe | 2,00 € |
| c) | Endformat >DIN A4 bis DIN A3 | |
| | s/w | 2,00 € |
| | Farbe | 4,00 € |
| d) | Bei digitaler Überlassung | |
| | pro Megabyte | 0,50 € |
| | pro Datenträger | 1,50 € |

(3) In § 3 werden die Absätze 3 - 6 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

(4) In § 3 wird ein neuer Absatz (6) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

1. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauf folgenden sieben Werkzeuge kann eine Bearbeitungsgebühr von 26,00 € erhoben werden.
2. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Stadtarchivsatzung) erhöht sich die nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung fällige Gebühr um 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 510,00 € zur Abgeltung des dadurch entstandenen Verwaltungsaufwandes."

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 20.12.2013
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

**9. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung
durch das Kommunalunternehmen CEB
(Abfallentsorgungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayrisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung vom 9. August 1966 (GVBl., S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. S. 134), Art. 24; 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1988 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1998 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende

**9. Änderungssatzung
zur Abfallentsorgungs-Gebührensatzung**

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenschildner sind

- 1) die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung angeschlossen sind oder die sonst zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten sowie
- 2) die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadt und der von ihr beauftragten Dritten.“

2. § 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Abfallentsorgung im Holsystem richtet sich die Gebühr in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kommunalunternehmens CEB nach der Zahl der Personen, die in der Stadt mit einem Wohnsitz auf dem bebauten Grundstück gemeldet sind oder das Grundstück tatsächlich bewohnen, wobei bei Differenzen zwischen der gemeldeten und der tatsächlichen Bewohnerzahl die höhere Zahl maßgebend ist.“

3. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Ausnahmeregelung gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kommunalunternehmens CEB erfolgt die Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, soweit ein Mehrvolumen bereitgestellt wird.“

4. § 5 Abs. 1 S. 2, 3 und 4 werden gestrichen.

5. § 5 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Sammlung von Grünabfällen (Grüngutsammeltour) in den vom Kommunalunternehmen CEB festgelegten Stadtteilen (sowie bei der Selbstanlieferung von Grünabfällen im Stadtteil Lützelbuch) beträgt die Gebühr je m³ 5,50 Euro.“

6. In § 5 Abs. 10 b wird in der Zeile 3 „bis 0,70 Kubikmeter“ durch „bis 0,75 Kubikmeter“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Abfallsäcken“ durch das Wort „Restmüllsäcken“ und das Wort „Abfallsackes“ durch das Wort „Restmüllsackes“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen und dies dem Kommunalunternehmen CEB angezeigt wurde. Bei der Berechnung des Personenmülls gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung gilt für das Ende der Gebührenpflicht das Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde.“

9. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Zugang“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 4 - 10 sind sofort fällig.“
11. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Verwendung von Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr fällig, wenn die Gebührenschuld i.S.v. § 6 dieser Satzung entstanden ist.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Coburg, 20.12.2013
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens CEB (Entwässerungssatzung – KU - EWS)

Auf Grund von Art. 23; 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 2; Art. 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) sowie Art. 34 Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174), in Verbindung mit § 3 der Unternehmenssatzung für die Kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, S. 165 vom 23.12.2004) erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende Satzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Kommunalunternehmen CEB betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Stadtgebiet von Coburg.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt das Kommunalunternehmen CEB.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von

Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse
sind die Leitungen vom Kanal bis zum ersten Kontrollschacht. Sofern ein Kontrollschacht nicht vorhanden ist, reichen die Grundstücksanschlüsse vom Kanal bis zur ersten straßenseitigen Grundstücksgrenze. Die gesamte maximale Länge der Anschlüsse ist auf 15,0 m beschränkt. Der Anschluss endet nach 15,0 m, auch wenn bis dahin weder der erste Kontrollschacht noch die Grundstücksgrenze erreicht wird. Die restliche Leitung gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks und gegebenenfalls auch die Leitungen, welche in einem Nachbargrundstück liegen, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Beginn des Grundstückanschlusses. Hierzu zählen auch die Kontrollschächte und die im Bedarfsfall zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks erforderlichen Hebeanlagen (§ 9 Abs. 4).

Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen, die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte, die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt das Kommunalunternehmen CEB.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Das Kommunalunternehmen CEB kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Das Kommunalunternehmen CEB kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch das Kommunalunternehmen CEB innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Kommunalunternehmens CEB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungsrecht

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Kommunalunternehmen CEB einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann das Kommunalunternehmen CEB durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Kommunalunternehmen CEB nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Das Kommunalunternehmen kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Das Kommunalunternehmen CEB bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben sich an die vom Kommunalunternehmen CEB vorgegebenen Anschlusspunkte zu halten. Das Kommunalunternehmen CEB kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- (5) Die Grundstücksanschlüsse sind regelmäßig so zu legen, dass der Kontrollschacht etwa 1m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze errichtet werden kann. Das Kommunalunternehmen CEB kann davon Ausnahmen zulassen oder anordnen. Die Mehrkosten trägt der Veranlasser.
- (6) Der Kontrollschacht ist jeder Zeit zugänglich zu gestalten und darf nicht überdeckt werden.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Im Trennverfahren ist für Schmutz- und Regenwasser je ein Kontrollschacht zu errichten. Das Kommunalunternehmen CEB kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann das Kommunalunternehmen CEB vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für das Kommunalunternehmen CEB nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Für Schäden aus Rückstau haftet das Kommunalunternehmen CEB nicht.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Das Kommunalunternehmen CEB kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Kommunalunternehmen CEB folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500,
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich sind,
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Das Kommunalunternehmen CEB kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Das Kommunalunternehmen CEB prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt das Kommunalunternehmen CEB schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Kommunalunternehmen CEB nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt das Kommunalunternehmen CEB dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Kommunalunternehmen CEB; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann das Kommunalunternehmen CEB Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen CEB den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das Kommunalunternehmen CEB und seine Vertreter sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch das Kommunalunternehmen CEB innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Kommunalunternehmen CEB anzuzeigen.
- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalunternehmens CEB verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Kommunalunternehmens CEB freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Das Kommunalunternehmen CEB kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Dichtheit der Grundleitungen und der anzuschließenden Teile der Falleitungen bis Straßenhöhe durch Wasserdruck, die Dichtheit der übrigen Anlagen durch Rauch- oder Geruchsproben vor Inbetriebnahme nachweist.
- (5) Das Kommunalunternehmen CEB kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch das Kommunalunternehmen CEB befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, mit Ausnahme der Regenwasserkanäle, in Abständen von jeweils 25 Jahren auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Die Prüfpflicht gilt auch für Leitungen, die in einem Nachbargrundstück liegen, soweit sie zur Ableitung des Abwassers genutzt werden. Der Grundstückseigentümer hat dem Kommunalunternehmen CEB die Bestätigung innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung durch das Kommunalunternehmen CEB vorzu-

legen.

Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Spätestens neun Monate nach Feststellung des Schadens ist durch eine Nachprüfung die Schadensbeseitigung nachzuweisen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Kommunalunternehmen CEB anzuzeigen.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann das Kommunalunternehmen CEB den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Kommunalunternehmen CEB vorgelegt werden.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 ist das Kommunalunternehmen CEB befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie das Kommunalunternehmen CEB nicht selbst unterhält. Das Kommunalunternehmen CEB kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt das Kommunalunternehmen CEB aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz mit Abschluss der Prüfung durch das Kommunalunternehmen CEB neu zu laufen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt das Kommunalunternehmen CEB.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 1 kann das Kommunalunternehmen CEB widerruflich und unter Auflagen zulassen, wenn dadurch die Entwässerungsverhältnisse verbessert werden und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, landschaftsbauliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen insbesondere keine Stoffe eingeleitet werden, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Anlage werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs.3 hinaus kann das Kommunalunternehmen CEB in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Kommunalunternehmen CEB erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Das Kommunalunternehmen CEB kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung gelten-

den Gesetze oder Bescheide ändern. Das Kommunalunternehmen CEB kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Das Kommunalunternehmen CEB kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Kommunalunternehmen CEB eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW oder aus Blockheizkraftwerken mit einer elektrischen Leistung über 50 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Kommunalunternehmen CEB über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Kommunalunternehmen CEB und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Kommunalunternehmen sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Das Kommunalunternehmen CEB kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Das Kommunalunternehmen CEB kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Kommunalunternehmen CEB auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Das Kommunalunternehmen CEB kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers unter-

suchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Kommunalunternehmen CEB vorgelegt werden. Das Kommunalunternehmen CEB kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Das Kommunalunternehmen CEB haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Das Kommunalunternehmen CEB haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich das Kommunalunternehmen CEB zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Kommunalunternehmen CEB für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer

in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Kommunalunternehmen CEB zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient und in der dinglichen Sicherung keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens CEB zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Kommunalunternehmens CEB mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer

oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch das Kommunalunternehmen CEB die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Kommunalunternehmens CEB nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,

entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Kommunalunternehmens CEB nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Das Kommunalunternehmen CEB kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.03.2005, in der Fassung vom 28.11.2005 wird aufgehoben und tritt am 31.12.2013, 24:00 Uhr außer Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 25 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind nach gesonderter Aufforderung durch das Kommunalunternehmen CEB innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist zu prüfen.

Coburg, 20.12.2013
Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Anlage zu § 15 Abs. 2

Liste der Stoffe, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden dürfen:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung das Kommunalunternehmen CEB in den Einleitungsbedingungen nach §15 Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Coburg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage 1 beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	0	5.504.600	127.832.350	122.327.750
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	139.000	140.507.900	140.368.900
und der Saldo (Jahresergebnis)	5.365.600	0	- 12.675.550	- 18.041.150
im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 2.757.800 9.167.100	6.409.300 0 0	124.153.200 125.979.800 - 1.826.600	117.743.900 128.737.600 - 10.993.700
aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.927.100 0 0	0 6.629.500 8.556.600	8.260.450 34.058.750 - 25.798.300	10.187.550 27.429.250 - 17.241.700
aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 0 0	0 0 0	15.000.000 1.620.400 13.379.600	15.000.000 1.620.400 13.379.600
und dem Saldo des Finanzhaushalts von	610.500	0	- 14.245.300	- 14.855.800

§ 2

Der Stellenplan für Beschäftigte der Stadt Coburg wird in der Fassung der Anlage 2 neu festgesetzt.

Schreiben vom 29.11.2013, Nr. 12-1512.01 m-1/13 Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

§ 3

Die in der Haushaltssatzung enthaltenen Angaben zu den Steuersätzen (Hebesätzen), den Kreditaufnahmen, den Verpflichtungsermächtigungen und dem Höchstbetrag der Kassenkredite werden nicht geändert. Die ferner darin enthaltenen Angaben zu den Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden ebenfalls nicht geändert.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 68 Abs. 1 i.V. mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 23. Dezember bis einschl. 30. Dezember 2013

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

im Stadthaus (Allgemeine Finanzwirtschaft), Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Allgemeinen Finanzwirtschaft zur Einsicht bereitgehalten (Art. 26 GO, § 4 BekV).

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2013 mit

Coburg, 11. Dezember 2013
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 25,00 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖